

RS OGH 1983/8/31 1Ob658/83, 1Ob9/87, 4Ob44/88, 4Ob48/88, 1Ob26/88, 4Ob9/90, 2Ob512/90, 7Ob607/90, 1O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.1983

Norm

ABGB §16

ABGB §523 Cc

ABGB §1295 Ic

ABGB §1295 II f1

ABGB §1330 Abs2 BI

ABGB §1330 Abs2 BV

AHG §1 Abs1 B1c

AHG §1 Abs1 Eb

Rechtssatz

Der wirtschaftliche Ruf genießt wie die persönliche Ehre absoluten Schutz. Bei rechtswidrigen Eingriffen in absolut geschützte Rechte wird bei Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch gewährt. Ob der Eingriff in absolut geschützte Rechte rechtswidrig ist, kann nur auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt werden.

Hatte der Empfänger an einer nicht öffentlich vorgebrachten erwerbsschädigenden Mitteilung ein wesentliches Interesse, steht dem Betroffenen gegen den Mitteilenden ein Unterlassungsanspruch nur zu, wenn der Mitteilende die Unwahrheit seiner Mitteilung kannte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 658/83

Entscheidungstext OGH 31.08.1983 1 Ob 658/83

Veröff: SZ 56/124 = EvBl 1984/60 S 241 = ÖBl 1984,18 = GRURInt 1985,340 = JBl 1984,492

- 1 Ob 9/87

Entscheidungstext OGH 24.06.1987 1 Ob 9/87

Vgl; nur: Der wirtschaftliche Ruf genießt wie die persönliche Ehre absoluten Schutz. (T1)

Veröff: SZ 60/117

- 4 Ob 44/88

Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 44/88

Veröff: MR 1988,158 (Korn) = RZ 1988/68 S 284 = RdW 1989,24

- 4 Ob 48/88
 Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 48/88
 nur T1; Beisatz: Der Schutz ist umfassend und nicht auf die strafgerichtlichen Tatbestände oder die konkretisierenden Bestimmungen des § 1330 ABGB beschränkt. (T2)
 Veröff: SZ 61/193 = MR 1988,194 = GRURInt 1989,326
- 1 Ob 26/88
 Entscheidungstext OGH 11.10.1988 1 Ob 26/88
 nur: Der wirtschaftliche Ruf genießt wie die persönliche Ehre absoluten Schutz. Bei rechtswidrigen Eingriffen in absolut geschützte Rechte wird bei Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch gewährt. Ob der Eingriff in absolut geschützte Rechte rechtswidrig ist, kann nur auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt werden. (T3)
 Veröff: SZ 61/210 = MR 1989,15
- 4 Ob 9/90
 Entscheidungstext OGH 09.01.1990 4 Ob 9/90
 Vgl auch; nur T1; Beisatz: Auch ist der - nunmehr als absolutes Recht verstandene - wirtschaftliche Ruf nicht mit der persönlichen Ehre identisch; mit ihr hat er gemeinsam, dass er von der Meinung anderer abhängt und ihm daher durch falsche Informationen Gefahren drohen. (T4)
 Veröff: SZ 63/1 = EvBl 1990/110 S 527 = MR 1990,57 = RdW 1990,250
- 2 Ob 512/90
 Entscheidungstext OGH 25.04.1990 2 Ob 512/90
 nur T3; Veröff: MR 1990,184 = ÖBl 1990,286 = ÖBl 1990,258
- 7 Ob 607/90
 Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 607/90
 nur T1; Veröff: MR 1991,18 = JBl 1991,724 = ÖBl 1991,90
- 1 Ob 36/89
 Entscheidungstext OGH 10.04.1991 1 Ob 36/89
 nur T1; Veröff: JBl 1991,796 = ÖBl 1991,161
- 4 Ob 31/92
 Entscheidungstext OGH 26.05.1992 4 Ob 31/92
 nur T1; Beis wie T2; Veröff: WBl 1992,377 = MR 1992,203
- 4 Ob 107/92
 Entscheidungstext OGH 20.10.1992 4 Ob 107/92
 nur: Der wirtschaftliche Ruf genießt wie die persönliche Ehre absoluten Schutz. Bei rechtswidrigen Eingriffen in absolut geschützte Rechte wird bei Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch gewährt. (T5)
 Veröff: WBl 1993,29
- 4 Ob 109/92
 Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 109/92
 nur: Ob der Eingriff in absolut geschützte Rechte rechtswidrig ist, kann nur auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt werden. (T6)
 Beisatz: An der Verbreitung unwahrer rufschädigender Tatsachenbehauptungen besteht aber regelmäßig kein Interesse. (T7)
 Veröff: MR 1993,57
- 4 Ob 104/92
 Entscheidungstext OGH 24.11.1992 4 Ob 104/92
 auch; nur T1; Beisatz: Auch bei juristischer Person, hier: Gebietskörperschaft lege Spitzelakten an. (T8)
- 4 Ob 171/93
 Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 171/93
 Auch
- 6 Ob 37/95
 Entscheidungstext OGH 25.01.1996 6 Ob 37/95
 nur: Hatte der Empfänger an einer nicht öffentlich vorgebrachten erwerbsschädigenden Mitteilung ein

wesentliches Interesse, steht dem Betroffenen gegen den Mitteilenden ein Unterlassungsanspruch nur zu, wenn der Mitteilende die Unwahrheit seiner Mitteilung kannte. (T9)

Veröff: SZ 69/12

- 6 Ob 21/99b

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 21/99b

nur T6; Veröff: SZ 72/39

- 4 Ob 154/99x

Entscheidungstext OGH 01.06.1999 4 Ob 154/99x

Vgl auch; nur T1

- 6 Ob 119/99i

Entscheidungstext OGH 29.09.1999 6 Ob 119/99i

Vgl auch; Beisatz: Als Rechtfertigungsgründe wurden in der Rechtsprechung Art 10 MRK (Recht zur freien Meinungsäußerung, freilich nicht auf der Basis unwahrer Tatsachenbehauptungen) Art 17a StGG, medienrechtliche Regelungen nach § 6 MedG, das Interesse der Öffentlichkeit an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege, die Ausübung eines Rechtes (Prozesshandlungen, Anzeigen etc) und die Ausübung eines öffentlichen Mandates angesehen. (T10)

Veröff: SZ 72/144

- 1 Ob 37/00y

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 37/00y

Auch; Beisatz: Der durch eine hoheitliche Kreditschädigung verursachte Vermögensschaden ist gemäß § 1 Abs 1 AHG ersatzfähig. (T11)

Beisatz: Ein auf die Verletzung des wirtschaftlichen Rufes gestützter Amtshaftungsanspruch bedarf als Erfolgsvoraussetzung gar nicht der Verwirklichung eines Kreditschädigungstatbestands nach § 1330 Abs 2 ABGB, weil der Schutz jenes Rufes umfassend ist und nicht nur über ihn konkretisierende Einzeltatbestände der positiven Rechtslage realisiert werden kann. Als Anspruchsgrundlage genügt daher etwa auch, wenn unverhältnismäßige Ermittlungen einen Schaden im Vermögen einer juristischen Person durch die Beeinträchtigung ihres "good will" und die daraus folgenden Geschäftseinbußen verursachen. (T12)

Veröff: SZ 73/35

- 6 Ob 75/00y

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 75/00y

Vgl auch; nur T3

- 4 Ob 266/00x

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 266/00x

Auch; nur T1; Beis wie T8 nur: Auch bei juristischer Person. (T13)

- 6 Ob 109/00y

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 109/00y

Vgl auch; nur T6; Beis wie T10; Beisatz: Als Rechtfertigungsgrund wird in der Rechtsprechung auch § 1330 Abs 2 dritter Satz ABGB angesehen. (T14)

Veröff: SZ 73/181

- 6 Ob 13/01g

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 13/01g

Auch; nur T5; Beisatz: Bei Eingriffen in absolut geschützte Güter ist die Wiederholungsgefahr schon bei einem einmaligen Verstoß zu vermuten. (T15)

- 6 Ob 96/02i

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 96/02i

Auch; nur T9; Beisatz: Den Rechtfertigungsgrund hat der Mitteilende zu beweisen. (T16)

- 6 Ob 79/03s

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 79/03s

Vgl

- 6 Ob 274/05w

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 274/05w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Betreiberin eines Geschäftslokals ist durch die Veröffentlichung der dort aufgenommenen Pornofilmszenen in ihrem Recht auf Ehre und wirtschaftlichen Ruf jedenfalls dann nicht verletzt, wenn sie zwar als Geschäftsinhaberin identifiziert werden kann, gleichzeitig aber klargestellt ist, dass sie mit den Sexszenen nicht einverstanden war. Ihr Interesse auf Anonymität tritt dann gegenüber dem Informationsinteresse an einer wahrheitsgemäßen Bildberichterstattung, die aufgrund der Thematik nur bei Veröffentlichung auch des Originalschauplatzes sinnhaft und möglich ist, in den Hintergrund. (T17)

- 1 Ob 54/06g
Entscheidungstext OGH 11.07.2006 1 Ob 54/06g
nur T1; Beis wie T11; Veröff: SZ 2006/101
- 4 Ob 52/06k
Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 52/06k
Ähnlich; nur T6; Beisatz: Hier: Nicht-sexuelle eheliche Treue als absolut geschütztes Rechtsgut. (T18)
- 6 Ob 38/13a
Entscheidungstext OGH 04.07.2013 6 Ob 38/13a
nur: Ob der Eingriff in absolut geschützte Rechte rechtswidrig ist, kann nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt werden. (T19)
- 6 Ob 203/16w
Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 203/16w
Vgl; nur T5; Beis wie T15
- 6 Ob 151/17z
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 151/17z
Auch; nur T14
- 6 Ob 129/21w
Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 129/21w
Vgl; nur T6; Beis wie T7; nur T19

Schlagworte

Persönlichkeitsschutz, Rechtswidrigkeit, Interessenabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0008987

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at